

ben diese Angelegenheit nicht zur Erledigung gebracht, denn es findet sich in den Acten von keiner Seite irgend ein Bericht vor. Diesen beiden Cavillereigerechtfamebesitzern schließt sich in der jetzigen Eingabe ein dritter Besitzer, nämlich der in Bschopau an, und sie richten an die Ständeversammlung das Gesuch, daß sie nunmehr die baldige Vorlegung eines diesfalligen Gesetzes in Erinnerung bringen möchte. Die zweite Kammer hat auf den Antrag ihrer Deputation, diese Petition zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung an die Staatsregierung gelangen zu lassen, diesen Antrag auch einstimmig angenommen, nachdem der Herr Staatsminister des Innern auf eine diesfallige Anfrage erklärt hatte, daß vielleicht bei dem nächsten Landtage das gewünschte Gesetz den Ständen werde vorgelegt werden. Ihre Deputation empfiehlt den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer; indes sie hat den Wunsch, daß, insofern der Ausdruck „Berücksichtigung“ gebraucht worden ist, diesem bloß eine formelle Bedeutung gegeben werde, so daß also die Deputation Ihnen nicht empfehlen kann, in dem Worte „Berücksichtigung“ eine Befürwortung in materieller Beziehung zu finden. Das habe ich geglaubt noch hinzufügen zu müssen, um den Ausdruck „Berücksichtigung“ zu erläutern. Also die Deputation empfiehlt Ihnen, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten, die Petition zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über den soeben vorgetragenen Bericht Jemand zu sprechen wünscht.

v. Posern: Die Regulirung der Cavillereigerechtfame scheint eine dringende Nothwendigkeit zu sein, weil man sonst gegen die Besitzer von derartigen Gerechtfamen offenbar ungerecht sein würde, die allerdings in neuerer Zeit viel verloren haben, und denen beinahe kein Verdienst mehr zugeht. Sie scheint aber auch eine Nothwendigkeit aus polizeilichen Rücksichten, denn wenn diese Cavillereibesitzer alle ihre nutzbringenden Rechte verlieren, so werden wir in Zeiten der Noth, z. B. bei Viehseuchen, Niemanden haben, der sich mit dergleichen gefallenem Viehe beschäftigt, das Vieh wegschafft, verbrennt oder begräbt, und es würde eine große Noth entstehen. Ich glaube daher, aus beiden Rücksichten ist es dringend zu wünschen, daß ein dergleichen Gesetz, welches diese Verhältnisse regulirt, nun endlich bald kommt. Ich erinnere hierbei auch noch daran, daß in den Erblanden alte Gesetze vorhanden sind, die über diese Verhältnisse noch einigen Anhalt geben können, daß aber in der Oberlausitz, soviel ich wenigstens weiß, kein allgemeines Gesetz darüber besteht, wodurch die Ungewißheit hierüber und der Wirrwarr hier um so größer geworden ist.

Regierungsrath v. Zehmen: Daß die Besitzer der Cavillereigerechtfame in der neuern Zeit sehr bedeutend verloren haben, ist ziemlich allgemein bekannt und nicht zu bezweifeln; dagegen möchte ich bezweifeln, ob im Wege der

Gesetzgebung ihren Beschwerden überhaupt abgeholfen werden kann. Früher scheute sich Jeder, mit dem Abdecken des gefallenem Viehes sich zu befassen, weil es für ein unehrliches Gewerbe angesehen wurde, in der neuern Zeit ist diese Ansicht aber geschwunden. Viele Besitzer des gefallenem Viehes besorgen das Abdecken entweder selbst, oder lassen es, wie das sehr häufig geschieht, durch ihre Dienstboten besorgen, und die natürliche Folge davon ist die, daß die Cavillereigerechtfamebesitzer nur selten dazu gelangen, gefallenem Vieh zu erhalten, von dem sie Nutzungen ziehen können. Sie haben zwar noch fortwährend das Recht, zu verbieten, daß ein Anderer, welcher die Cavillereigerechtfame nicht hat, das Abdecken des gefallenem Viehes gewerbmäßig, also gegen Bezahlung, betreibt; dagegen hat den Besitzern des gefallenem Viehes dies selbst oder durch ihre Dienstboten zu thun nicht gewehrt werden können, und ich glaube kaum, daß auf dem Wege der Gesetzgebung hieran etwas wird geändert werden können. Die Beeinträchtigung, welche die Besitzer der Cavillerei in den früher bezogenen Nutzungen erlitten haben, liegt in den veränderten Zeitansichten, wogegen die Gesetzgebung nichts machen wird. Ich bin daher nicht dagegen, daß man der Regierung die Petition zur weitem Erwägung und nach Befinden weiterer Berücksichtigung zustelle, aber daß die Sache im Wege der Gesetzgebung erledigt werden könnte, möchte ich bezweifeln.

v. Egidy: Ich muß mich im Sinne des Herrn v. Posern aussprechen. Ich glaube, es giebt in dieser Angelegenheit allerdings, und namentlich was den polizeilichen Passus dabei belangt, recht sehr viel zu regeln, und aus dieser Rücksicht wünsche ich, daß die Regierung die Sache ehe baldigst in die Hand nehme und, dem jetzigen Gebahren entgegen, ein gesetzliches Fundament errichte. Jetzt herrscht in der fraglichen Angelegenheit vollständige Willkür, ich halte es aber vom practischen Gesichtspunkte aus von großer Wichtigkeit, daß bestimmte Normen darüber gegeben und Ordnung in die Sache gebracht werde.

v. Posern: Mir scheint, daß das jetzige Verfahren, der jetzige Zustand, unmöglich fortbestehen kann. Wenn bei einer ansteckenden Seuche ein Stück Vieh fällt, so wird der betreffende Cavillereigerechtfamebesitzer gezwungen, er muß das gefallene Stück abholen; wenn ein toller Hund herumläuft, so wird er ebenfalls gezwungen; also nur, wo es unangenehm ist, an das Werk zu gehen oder das gefallene Vieh abzudecken, da holt, da braucht man ihn, aber seine ganzen Vortheile bestrebt man sich ihm zu entziehen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident Gottschald: Wenn von einer Seite behauptet worden ist, daß auf dem Wege der Gesetzgebung den Beschwerden der Cavillereigerechtfamebesitzer nicht